

Umsetzungsmaßnahmen des Hygienekonzeptes bei Bestattungen aufgrund der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.04.2022

Die Stadt Schongau gibt während der Corona Pandemie folgende Umsetzungsmaßnahmen des Schutz- und Hygienekonzeptes der Schongauer Friedhöfe (nachfolgend nur Umsetzungsmaßnahmen genannt) bekannt.

1 Vorbemerkungen

Grundlage dieser Umsetzungsmaßnahmen für die Friedhöfe (Stadtfriedhof und Waldfriedhof) der Stadt Schongau sind das Schutz- und Hygienekonzept der Schongauer Friedhöfe, des Infektionsschutzmaßnahmengesetzes (IfSG) sowie die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Sechzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) vom 01.04.2022.

Der Begriff „Beerdigung“ umfasst jegliche organisierte Zusammenkunft von Trauernden anlässlich eines Trauerfalls und damit insbesondere Trauerfeiern, ein Requiem, Rosenkranz- und Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte. Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Teil der Beerdigung in einer Kirche, auf einem gemeindlichen oder kirchlichen Friedhof, in einem Krematorium oder etwa den Räumen eines Bestattungsunternehmens stattfindet.

Für Beerdigungen gelten folgende Vorgaben:

2 Information der Betroffenen

Die Umsetzungsmaßnahmen werden über die Homepage der Friedhofsverwaltung der Stadt Schongau und über Aushänge in den Schaukästen der Friedhöfe bekannt gemacht. Den ortsansässigen Bestattern sowie den ortsansässigen Pfarrämtern wird es elektronisch zugeleitet. Ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieser Maßnahmen.

3 Maßnahmen

3.1 Abstandsregelungen und Schnelltests

Auf dem gesamten Friedhofsgelände ist der Abstand von 1,5m zu anderen Personen einzuhalten (§ 1 Satz 1 der 16. BayIfSMV), wenn diese nicht dem eigenen Hausstand angehören. In der Aussegnungshalle wird dies über die Bestuhlung geregelt (vgl. 3.2 dieser Umsetzungsmaßnahmen). Im Freien sind die Trauergäste selbst für die Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes verantwortlich. Alle Trauergäste werden gebeten – freiwillig und auf eigene Verantwortung – vor dem Besuch der Trauerfeier einen Schnelltest zu machen, um die Gefahr einer Ansteckung mit Corona zu minimieren.

3.2 Teilnehmerzahl in der Aussegnungshalle

Bei Trauerfeiern besteht keine Zugangsbeschränkung für die Aussegnungshalle, was bedeutet, dass grundsätzlich alle Angehörigen, unabhängig ob diese geimpft, genesenen oder getestet sind, in die Aussegnungshalle dürfen.

Die Stühle in der Aussegnungshalle wurden im Abstand von 1,5m aufgestellt, damit der Abstand zwischen den Haushalten eingehalten wird (§ 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV).

Es dürfen maximal **24 Teilnehmer, plus Pfarrer, Messner und Bestattungspersonal** in die Aussegnungshalle. Hierfür wurden die Stühle bereits mit dem entsprechenden Sicherheitsabstand aufgestellt. **Diese dürfen nicht verschoben werden!**

Die 24 Stühle sind in

- 6 Einzelstühlen,
- 6 Doppelstühlen und
- 2 Drillingsstühlen aufgestellt.

Auf den Doppel- und Drillingsstühle dürfen nur Personen desselben Haushaltes nebeneinandersitzen. Wenn die Personenanzahl 24 übersteigt (ohne Pfarrer, Messner und Bestatter), können die überzähligen Personen unter Einhaltung des Abstandes von 1,5m pro Haushalt an den offenen Türen an der Zeremonie teilnehmen. Die Zeremonie kann dann über die Lautsprecheranlage verfolgt werden. **Dies ist über das Bestattungsinstitut bitte rechtzeitig mitzuteilen!**

3.3 Maskenpflicht

Beim Betreten und Verlassen der Aussegnungshalle besteht für Trauerfeiergäste, den geistlichen Beistand und das Bestattungspersonal zwingend **Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht** mit dem Mindeststandard einer **FFP2-Maske** (analog der Bekanntmachung vom Bürgermeister vom 31.03.2022 für das Rathaus)! Diese kann am Platz abgenommen werden, da der Abstand von 1,5m zu anderen Hausständen eingehalten wird.

Das Tragen der Maske wird für das gesamte Friedhofsgelände empfohlen, da auch im Freien die Einhaltung des Abstands nicht immer gewährleistet wird.

3.4 Gemeindegesang und Musik und Vereinswesen

Gemeindegesang ist erlaubt.

Für Chor sowie Blasmusik am Grab wird gebeten, nur in „kleinen Ensembles“ aufzutreten. Vertreter eines Vereins (z.B. Veteranenverein) sollen ebenfalls nur als kleine Gruppe teilnehmen.

3.5 Desinfektion und Lüftung

Ein kontaktloser Desinfektionsspender steht für die Beerdigungen zur Verfügung.

Die Türen der Aussegnungshalle sind während der Beerdigung stets geöffnet zu halten.

3.6 Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV). Eine Verabschiedung am offenen Sarg ist in Fällen einer Infektion nicht gestattet. Sofern keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, kann eine Verabschiedung am offenen Sarg stattfinden.

3.7 Hinweise, Informations- und Auskunftspflicht

Aushänge über die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht und die einzuhaltenden Abstände sind an den Türen angebracht. Es wird dringend empfohlen, dass auch die Trauergäste vor der Aussegnungshalle sowie bei der Beisetzung selbst, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Die Bestattungen werden gebeten, die Angehörigen auf die aktuell geltenden Maßnahmen hinzuweisen.

4 Schlusswort

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und die Unterstützung in dieser schwierigen Zeit.

Schongau, 04.04.2022

- Friedhofsverwaltung -

Bei Fragen wenden sie sich bitte
an unsere Friedhofsverwaltung:



08861/214-123



08861/214-823



standesamt@schongau.de